



Stadt Coswig (Anhalt)

Beschluss öffentlich	Vorlage-Nr: COS-BV-095/2024/2						
	Aktenzeichen: rie-noe Datum: 15.04.2026 Einreicher: Bürgermeister Verfasser: Hauptamt						
Betreff: 2. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Coswig (Anhalt)							
Beratungsfolge	Mitglieder	Abstimmungsergebnis					
	S o Anwesend	Mitw.- verbot	Dafür	Dagegen	Enthaltung		
04.05.2026	Ortschaftsrat Ragösen	5	4	0	0	0	0
							zurückgestellt
05.05.2026	Ortschaftsrat Thießen	7	7	0	7	0	0
19.05.2026	Haupt- und Finanzausschuss						
04.06.2026	Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt)						

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) beschließt die 2. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Coswig (Anhalt).

Beschlussbegründung:

Entsprechend § 10 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) muss jede Kommune eine Hauptsatzung erlassen.

Die Hauptsatzung und ihre Änderungen werden mit der Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates beschlossen.

Ihr Erlass und ihre Änderungen sind der Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen (§ 10 Abs. 2 KVG LSA).

Zur Anwendung des sogenannten Bau-Turbos und hinsichtlich der Zustimmung der Gemeinde nach § 36a BauGB wird dem Bürgermeister die Entscheidung nach § 36a BauGB und § 246e BauGB auf Grundlage der vom Stadtrat beschlossenen Leitlinie übertragen. Dieser Passus ist unter § 9 Absatz 2 Nr. 13 eingefügt.

Des Weiteren erfolgte eine Änderung des § 15 Abs. 6 hinsichtlich der Standorte der Schaukästen in der Ortschaft Thießen.

Die beabsichtigte Anpassung der Standorte der Schaukästen in der Ortschaft Ragösen wurde im Rahmen der aktuellen Änderung vorerst zurückgestellt und soll zu einem späteren Zeitpunkt erneut geprüft werden.

Finanzielle Auswirkungen:

JA: NEIN: **X**

Aufwendungen/Auszahlungen:

Erträge/Einnahmen:

Planmäßig bei Kto.:

Überplanmäßig bei Kto.:

Außerplanmäßig bei Kto.:

Bemerkungen:

Anlagen:

- 2. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Coswig (Anhalt)

Peter Nössler
Vorsitzender des Stadtrates

André Saage
Bürgermeister